

Seriennummer: [●]

SCHULDSCHEIN

der

[●]

über ein Darlehen in Höhe von

EUR [●]
(in Worten: [●] Euro)

Die

[●]
(nachstehend "**Darlehensnehmerin**" genannt)

hat von der

Darlehensgeberin
(nachstehend "**Darlehensgeberin**" genannt)

ein Darlehen in Höhe von

EUR [●]
(in Worten: [●] Euro)
("Schuldscheindarlehen")

zu folgenden Bedingungen erhalten:

§ 1 Auszahlung an die Darlehensnehmerin

Die Auszahlung des Darlehensbetrages erfolgt zu 100 % in einer Summe am [●].

§ 2 Zinsen und sonstige Festlegungen

Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am [●] jeden Jahres (jeweils "**Zinszahlungstag**" genannt), erstmalig am [●] zu zahlen.

Der Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) sowie jeder folgende Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) ist eine Zinsperiode.

Der Zinssatz [**Soweit es sich um einen Stufenzinssatz handelt, einfügen:** für die jeweiligen Zinsperioden zwischen [●] und [●]] beträgt [●] % *per annum*.

Wenn der genannte Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag ist, so werden die Zinsen am auf diesen Tag folgenden Bankarbeitstag gezahlt. Diese Verschiebung führt nicht zu einer Verlängerung/Verkürzung der betreffenden Zinsperioden oder die Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Zinsen.

"**Bankarbeitstag**" ist jeder Tag, an dem die Banken für den allgemeinen Geschäftsbetrieb in Linz geöffnet sind und an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-System) oder jedes Nachfolgesystem zu diesem System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

Für die Berechnung der Zinsen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") kommt folgender Zinstagequotient zur Anwendung: [Actual/Actual (ICMA)][Actual/365][Actual/Actual (ISDA)][Actual/360][30/360]. Das bedeutet:

[Falls "Actual/Actual (ICMA)" einfügen: (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt aus: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr. (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode; und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr; und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode; und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Falls "Actual/365 bzw. Actual/Actual (ISDA)" einfügen: Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus: (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeit-

raumes dividiert durch 366; und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Falls "Actual/360" einfügen: Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

[Falls "30/360" einfügen: Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Berechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn: (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist; oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).].]

§ 3

Vorzeitige Rückzahlung

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensnehmerin vorgesehen ist, einfügen:

(1) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensnehmerin.*

Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Schuldscheindarlehen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am Wahl-Rückzahlungstag (Call) in Höhe des Darlehensbetrages zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen nach § 3([4/5]) (*Voraussetzungen für vorzeitige Rückzahlung*) erfüllt sind.

"Wahl-Rückzahlungstag (Call)" ist der [●] 20[●].

Die Rückzahlung am Wahl-Rückzahlungstag (Call) bedarf der vorherigen Kündigung durch die Darlehensnehmerin. Eine solche Kündigung ist durch die Darlehensnehmerin mit einer Kündigungsfrist von mindestens [●] [(in Worten)] Bankarbeitstagen (spätestens am [●] 20[●]) der Darlehensgeberin mitzuteilen. Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss einen Hinweis auf den Wahl-Rückzahlungstag (Call) enthalten. Zwingende gesetzliche Kündigungsrechte zugunsten der Darlehensnehmerin bleiben von dieser Regelung unberührt.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensnehmerin vorgesehen ist, einfügen:

(1) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensnehmerin.*

Die Darlehensnehmerin ist [mit Ausnahme von § 3(3) (*Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen*) und des Rechts zur außerordentlichen Kündigung] nicht berechtigt, das Schuldscheindarlehen vor Fälligkeit zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensgeberin.*

Ein Recht auf ordentliche oder außerordentliche Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung des Schuldscheindarlehen nach Wahl der Darlehensgeberin besteht nicht.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.*

Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Schuldscheindarlehen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen und zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen, sofern: (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Schuldscheindarlehen ändert, was wahrscheinlich zur Gänze oder teilweise zu seinem Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde; und (ii) die Voraussetzungen nach § 3(4/5) (*Voraussetzungen für vorzeitige Rückzahlung*) erfüllt sind.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Darlehensnehmerin mit einer Kündigungsfrist von mindestens **[Anzahl der Bankarbeitstage der Kündigungsfrist einfügen]** (in Worten: **[einfügen]**) Bankarbeitstagen [(spätestens am **[Datum einfügen]**)] der Darlehensgeberin mitzuteilen. Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss einen Hinweis auf den Rückzahlungstag enthalten.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensnehmerin und/oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

([3/4]) *Form der Kündigung durch die Darlehensnehmerin.*

Jede Kündigungserklärung der Darlehensnehmerin ist mit Zugang bei der Darlehensgeberin an ihrer bei Abschluss dieses Vertrages mitgeteilten Adresse und, wenn die Darlehensgeberin die Darlehensforderung ganz oder in Teilen abgetreten hat, an die der Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 10 mitgeteilten Adresse, wirksam.

Hat die Darlehensgeberin die unter diesem Schuldscheindarlehen begründeten Forderungen ihrem gebundenen Vermögen zugeführt und hat die Darlehensgeberin oder ein für das gebundene Vermögen bestellter Treuhänder der Darlehensgeberin mitgeteilt, dass Verfügungen über die unter diesem Schuldscheindarlehen begründeten Forderungen nur mit Mitwirkung dieses Treuhänders erlaubt sein sollen, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kündigungserklärung auch dem Treuhänder zuzuleiten. Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es dieser Zuleitung nicht.

([4/5]) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 3 setzt voraus, dass die Darlehensnehmerin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert)

und/oder Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung die für die Darlehensnehmerin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Darlehensnehmerin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Ausfall begründet.

Wobei:

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 129 CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Darlehensnehmerin auf Einzel- und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der Darlehensnehmerin auf Einzel- und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

§ 4

Rückzahlung, Verzugszinsen

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensnehmerin und/oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Soweit nicht zuvor bereits gemäß § 3(1) (*Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensnehmerin*) [und/oder] [§ 3(3) (*Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen*)] zurückgezahlt wurde, ist das Darlehen] [Das Darlehen ist] am [●] (der "**Endfälligkeitstag**") zur Rückzahlung fällig.

Gerät die Darlehensnehmerin mit der Rückzahlung des Schuldscheindarlehen in Verzug, so verpflichtet sie sich ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehensschuld zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des in § 2 vereinbarten Zinssatzes erhöht um einen Zuschlag von 1 % *per annum*.

Der Schuldschein ist nach Rückzahlung der Darlehensschuld unaufgefordert an die Zustellungsbevollmächtigte gemäß § 10 zurückzugeben.

§ 5

Zahlung

Alle Zahlungen aus dieser Darlehensverbindlichkeit sind von der Darlehensnehmerin an die von der Darlehensgeberin oder im Falle einer Zession an die vom Zessionar angezeigte Bankverbindung zu leisten.

Ein in Österreich liegender Erfüllungsort ist ausgeschlossen.

§ 6 **Steuern und sonstige Abgaben**

(1) *Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben.*

Alle in Bezug auf das Schuldscheindarlehen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden von der Darlehensnehmerin keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

(2) *Keine Haftung gegenüber der Darlehensgeberin für Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstige Kosten.*

Die Darlehensnehmerin haftet nicht für und ist nicht zum Ausgleich von Zahlungen irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstige Kosten verpflichtet, welche für die Darlehensgeberin zur Anwendung gelangen können oder könnten.

§ 7 **Abtretbarkeit**

Die Darlehensforderung der Darlehensgeberin ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro) oder einem ganzzahligen Vielfachen dieses Betrages bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor Kupon- bzw. Tilgungstermin abtretbar.

Die Abtretbarkeit an einen Zessionar mit Sitz oder Geschäftsleitung in der Republik Österreich ist jedenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus darf insbesondere kein österreichischer Erfüllungsort vereinbart werden noch dürfen Urkunden und sonstige Schriftstücke über die Abtretung nach Österreich verbracht werden.

Die mit einer Abtretung, etc. verbundenen Gebühren, Steuern und sonstige Kosten sind ausschließlich von den an dieser Abtretung beteiligten Parteien zu tragen, nicht jedoch von der Darlehensnehmerin, welche von der Darlehensgeberin wegen solcher Gebühren, Steuern und sonstiger Kosten jedenfalls schad- und klaglos zu halten ist, sofern solche Gebühren, Steuern und sonstigen Kosten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Darlehensnehmerin verursacht wurden.

§ 8 **Rang der Darlehensschuld**

(1) *Status.*

Das Schuldscheindarlehen stellt Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Das Schuldscheindarlehen begründet direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation

der Darlehensnehmerin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Wobei:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und alle Bezugnahmen in diesem Schuldscheindarlehen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – CRR*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesem Schuldscheindarlehen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Darlehensnehmerin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs 2][**andere maßgebliche Bestimmung einfügen**] BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 129 CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Darlehensnehmerin auf Einzel- und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting.*

Das Schuldscheindarlehen unterliegt keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die dessen Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

(3) *Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges.*

Das Schuldscheindarlehen ist nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen einen höheren Rang verleiht. Im Besonderen genießt es nicht den Schutz der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) oder den Schutz des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich (RKOÖ).

[(4) *Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.*

Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gemäß des Schuldscheindarlehens (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Darlehensnehmerin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Bestimmungen des Schuldscheindarlehens oder einer Kündigung des Schuldscheindarlehens.]

§ 9 Aufrechnungsverzicht

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Pfand-, Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und ähnliche sonstige Rechte, solange und soweit Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen zum Sicherungsvermögen der Darlehensgeberin im Sinne von §§ 125, 128 ff deutsches Versicherungsaufsichtsgesetz ("**VAG**") oder zu einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften des deutschen Rechts zwingend gebildeten Deckungsmasse der Darlehensgeberin gehören. Das gilt auch im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder anderen Insolvenzverfahrens der Darlehensgeberin.

§ 10 Zustellungsbevollmächtigte

Die Darlehensgeberin verpflichtet sich, jegliche Korrespondenzen (Mitteilungen, Informationen, Anzeigen – insbesondere Abtretungsanzeigen) ausschließlich an die Zustellungsbevollmächtigte der Darlehensnehmerin in der Bundesrepublik Deutschland zu senden. Im Falle der Abtretung der Ansprüche aus diesem Schuldscheindarlehen hat die Darlehensgeberin jeden Zessionar zur Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Darlehensnehmerin zu verpflichten.

Die Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland ist die

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Zweigniederlassung Süddeutschland, Niederlassung Passau,
Dr.-Emil-Brichta-Straße 9, 94036 Passau, Deutschland

Die Darlehensnehmerin behält sich das Recht vor, jederzeit die Zustellungsbevollmächtigte zu ändern oder abzurufen. Eine Änderung, Abberufung oder ein sonstiger Wechsel der Zustellungsbevollmächtigten wird nur wirksam, sofern die Darlehensgeberin hierüber vorab schriftlich informiert wurde.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht.*

Form und Inhalt des Schuldscheindarlehens sowie die Rechte und Pflichten der Darlehensgeberin und der Darlehensnehmerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach

deutschem Recht (Hauptstatut). Die Regelungen in § 8 bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht und sollen ausschließlich nach österreichischem Recht ausgelegt werden.

(2) *Gerichtsstand.*

Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Schuldscheindarlehen ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

§ 12 Sonstiges

Es bestehen keine Nebenabreden. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Mitteilungen haben stets schriftlich zu erfolgen.

Dieses Schuldscheindarlehen wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und rechtsverbindlich unterzeichnet. Die Darlehensgeberin und die Darlehensnehmerin erhalten je eine Ausfertigung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass dieser Vertrag unvollständig sein sollte. Die unwirksame, undurchsetzbare oder fehlende Bestimmung ist als durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt oder ergänzt anzusehen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

NAME [●] (Darlehensnehmerin)

Name(n)

[Ort], am [Datum]

NAME [●] (Darlehensgeberin)

Name(n)

[Ort], am [Datum]

Annex

Die Darlehensgeberin ist dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – SRM*) sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Für diese Zwecke hat die Abwicklungsbehörde ua die Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente vorzunehmen, wenn sie feststellt, dass das Institut (oder ein Unternehmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 bis 4 BaSAG) ohne eine Herabschreibung und Umwandlung nicht länger existenzfähig ist oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Die Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente hat in folgender Reihenfolge (und jeweils in dem zur Verwirklichung der Abwicklungsziele und zur Verlustabdeckung erforderlichen Umfang) zu erfolgen:

- (i) zunächst sind Posten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 – "CET 1"*) proportional zu den Verlusten zu verringern;
- (ii) danach der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 – "AT 1"*) herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides; und
- (iii) danach der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2 – "Tier 2"*) herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides.

Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) kann die Abwicklungsbehörde nicht nur Eigentumstitel und relevante Kapitalinstrumente wie (i), (ii) und (iii) (= Posten des CET 1, AT 1 Instrumente und Tier 2 Instrumente) herabsetzen bzw. umwandeln, sondern auch entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens im erforderlichen Umfang:

- (iv) den Nennwert nachrangiger Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um AT 1 Instrumente oder Tier 2 Instrumente handelt, herabsetzen;
- (v) den Nennwert anderer nachrangiger Verbindlichkeiten (einschließlich der Rangfolge gemäß 131 BaSAG, wie nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldscheindarlehen) herabsetzen und
- (vi) die restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten, wie nicht nachrangige und nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldscheindarlehen) herabsetzen (Abfolge der Herabsetzung und Umwandlung bzw. sog. "Verlusttragungskaskade").

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung sind:

- (a) Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- (b) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- (c) Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente kann vor dem und unabhängig von dem Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeübt werden, sodass Ansprüche von Gläubigern nachrangiger Schuldscheindarlehen einer gesetzlichen Verlustbeteiligung unterliegen können, während Ansprüche von Gläubigern anderer Schuldscheindarlehen unberührt bleiben können.

Sollte das Schuldscheindarlehen Gegenstand der Anordnung der Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung sein, könnte der Nennwert (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden.

Im Fall einer Insolvenz der Darlehensnehmerin haben Einlagen einen höheren Rang als Ansprüche der Darlehensgeberin im Zusammenhang mit dem Schuldscheindarlehen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffneten Konkursverfahren folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von nicht nachrangigen nicht abgesicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen nicht abgesicherten Gläubigern:
 - (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und
 - (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden, die sich außerhalb der Union befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang gemäß Punkt (a) ist:
 - (i) gesicherte Einlagen; und
 - (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten.

- (c) Darüber hinaus existiert seit 30.6.2018 ein (neuer) Rang für bestimmte Schuldtitel. Demnach haben nicht nachrangige unbesicherte Forderungen im Konkursverfahren einen höheren Rang (dh. sind vorrangig) als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG. Solche sog. „nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (non-preferred senior) Schuldtitel“ sind Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen. Derartige nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldtitel haben im Konkursverfahren einen höheren Rang als Forderungen, die sich aus Instrumenten iSv § 90 Abs 1 Z 1 bis Z 4 BaSAG ergeben (insbesondere AT1 Instrumente, Tier 2 Instrumente und sonstige nachrangige Verbindlichkeiten).

Daher wären im Fall von Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (insbesondere Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Darlehensnehmerin eröffnet werden, Ansprüche der Darlehensgeberin jedenfalls nachrangig zu den in Punkt (a) und (b) und gegebenenfalls auch in Punkt (c) angegebenen Ansprüchen, weshalb sie Zahlungen auf ihre Ansprüche nur erhalten würden, wenn und soweit diese (ihr gegenüber vorrangigen) Ansprüche vollständig beglichen wurden.